



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.447/1-V/6/86

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 28.4.86 -GEN9

Datum: 28. APR. 1986

Verteilt

28.4.86 falloux

St. Bauer

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum Schulpflichtgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. März 1986, GZ 12.661/6-III/2/85, versendeten Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz.

23. April 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.447/1-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	12.661/6-III/2/85 6. März 1986

Betrifft: Novelle zum Schulpflichtgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Gemäß Art. I (§ 21 Abs. 2) sollen Berufsschüler, die mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und glaubhaft machen, daß sie einen Lehrvertrag für die auf die Gesamtlehrzeit fehlende Ausbildungsdauer nicht abschließen können, berechtigt sein, die Berufsschule für die restliche Zeit weiter zu besuchen.

Aus dieser Formulierung scheint sich zu ergeben, daß die Berufsschüler bei Beendigung ihres Lehrverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses dies nachzuweisen und glaubhaft zu machen haben.

In einem gewissen Gegensatz dazu führen die Erläuterungen zu Art. I aus, daß die Sonderregelung nur solange gelten soll, als keine Möglichkeit zum Abschluß eines neuen Lehrvertrages

- 2 -

besteht. Dieser Umstand sei vom Schüler glaubhaft zu machen. Daraus folgt aber offenbar, daß der Schüler diesen Umstand dauernd glaubhaft zu machen hat: Sollte nämlich während des Schulbesuches eine Möglichkeit zum Abschluß eines neuen Lehrvertrages bestehen und wird diese Möglichkeit nicht aufgegriffen, so wäre der weitere Schulbesuch gesetzwidrig.

Abgesehen von dem interpretativen Spannungsverhältnis zwischen dem Text des Gesetzentwurfs einerseits und den Erläuterungen andererseits entsteht bei der Auslegungsvariante der Erläuterungen die Unsicherheit, ob und ab wann der Schulbesuch im einzelnen Fall noch gesetzmäßig ist oder bereits gesetzwidrig wurde. Um dies zu vermeiden, wird zur Erwägung gestellt, in periodischen Abständen (etwa am Beginn jedes Semesters) eine Glaubhaftmachung zu verlangen.

2. Allenfalls wäre aus legistischer Sicht zu überlegen, das Schulpflichtgesetz mit einer Buchstabenabkürzung, etwa "SchPG", auszustatten.

Die Stellungnahme zum Novellierungsentwurf betreffend das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ergeht gesondert. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. April 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

